

Kinder- und Jugendschutz im neuen Schulgesetz

- neues Schulgesetzes enthält Regelung nach § 50a Abs. 1:

Werden Lehrern an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, soll die Schule die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, einleiten.

- KKG soll
 - Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und
 - körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern

Kinder- und Jugendschutz im neuen Schulgesetz

zur Umsetzung ergibt sich aus KKG

- Pflicht zur Information der Eltern über Unterstützungsangebote
- Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen
- Regelungen zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger

Schulen müssen deshalb:

- gemäß § 3 KKG eine Zusammenarbeit in einem Netzwerk mit dem Jugendamt und anderen Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe einrichten
- im Einzelfall bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes nach § 4 KKG tätig werden

Kinder- und Jugendschutz im neuen Schulgesetz

Vorgehen nach § 4 KKG bei Anhaltspunkten

- I. in der Schule durch Lehrer
 - a. Erörterung der Situation mit Kind bzw. Personensorgeberechtigten
 - b. Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
 - c. **Ausnahme:** Schutz des Kindes wird in Frage gestellt
- II. wenn Kindeswohlgefährdung zunächst beurteilt werden soll:
 - a) Hinzuziehung einer insoweit erfahrene Fachkraft
 - b) Übermittlung der erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form
- III. wenn kein Vorgehen nach § 4 Abs. 1 KKG möglich oder dieses Vorgehen erfolglos ist
 - a) Einschätzung, ob Tätigwerden des Jugendamtes notwendig zur Abwendung der Gefährdung
 - b) Information des zuständigen Jugendamtes

Kinder- und Jugendschutz im neuen Schulgesetz

weitere Hinweise:

- Jugendämter bieten Beratung und Fortbildungen zur Thematik an
- insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) sollte im Idealfall externer Berater sein (vergleiche Institut für soziale Arbeit, die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteuren im Kinderschutz, Seite 38, http://www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads/ISA_Kinderschutzfachkr_Web.pdf), weil
 - Mitarbeiter im Jugendamt aufgrund § 8a SGB VIII eine Fallverantwortung haben
 - eigene Mitarbeiter mit dem Fall vorbefasst sind bzw. schon Kontakt mit dem Kind haben und eine pseudonymisierte Übermittlung der Daten nicht möglich ist
- Kooperationsvereinbarung sinnvoll, auch für Fragen
 - der Einsatzfelder
 - der Dokumentation
 - der Weiterentwicklung des Kinderschutzes und
 - der Finanzierung



WAGNER
Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Alexander Wagner

Seepromenade 11, 04442 Zwenkau

Telefon: 034203 553200

Telefax: 034203 553211

E-Mail: kanzlei@anwalt-wagner.de

www.anwalt-wagner.de